

BGer 5D_62/2024 vom 12. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_62_2024

FR: TF 5D_62/2024 du 12 décembre 2024

IT: TF 5D_62/2024 del 12 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt nach den unbeanstandeten Feststellungen im angefochtenen Beschluss rund Fr. 10'000.--, weshalb gegen den angefochtenen Entscheid nicht die Beschwerde in Zivilsachen, sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben ist (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1, Art. 90 und Art. 113 BGG).

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2; 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 ; 149 III 81 E. 1.3).

Zu beachten ist sodann, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Darauf haben sich die erwähnten Verfassungsrügen zu beziehen.

E. 3

Weder nennt der Beschwerdeführer verfassungsmässige Rechte, welche verletzt sein könnten, noch beziehen sich seine Ausführungen inhaltlich auf die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Beschlusses. Vielmehr schildert er in appellatorischer Weise, wie der Nachbar hinter seinem Rücken brutale Rückschnitte am Gehölz vorgenommen habe, um verbesserte Seesicht zu haben, und wie der Auftrag an den Notar zur Eintragung der Phantom-Dienstbarkeit erloschen sei; im Übrigen wirft er dem Obergericht in appellatorischer Weise vor, nicht die Handlungen des Friedensrichters korrigiert und alles rückgängig gemacht zu haben.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.